

Newsletter

Februar 2018

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte bei einem Auslandsstudium und zur Abzugsfähigkeit von Kosten für einen privaten Sicherheitsdienst als außergewöhnliche Belastungen.

Aktuelle Entscheidungen

Kein Werbungskostenabzug bei Auslandsstudium ohne eigenen inländischen Hausstand

Eine an einer deutschen Hochschule eingeschriebene Studentin kann für Zeiträume von Auslandssemestern und Auslandspraktika keine Aufwendungen für die dortige Unterkunft und Verpflegung geltend machen, wenn sie im Inland keinen eigenen Hausstand unterhält. Dies hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 24. Januar 2018 (Az. [7 K 1007/17 E](#)) entschieden.

Die Klägerin habe, so der Senat, keine für den Abzug der geltend gemachten Aufwendungen erforderliche doppelte

Haushaltsführung unterhalten, da ihre erste Tätigkeitsstätte nicht im Inland verblieben sei. Vielmehr werde eine ausländische Universität auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt für Zwecke eines Auslandssemesters und nicht nur im Fall eines vollständigen Auslandsstudiums zur ersten Tätigkeitsstätte eines Studenten. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 2](#) vom 15. Februar 2018.

Kosten eines privaten Sicherheitsdienstes können außergewöhnliche Belastungen darstellen

Die Kosten für die Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes führen zu außergewöhnlichen Belastungen, wenn die Aufwendungen notwendig und angemessen sind, um eine Gefahr für Leib und Leben abzuwehren. Dies hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 11. Dezember 2017 (Az. [13 K 1045/15 E](#)) entschieden.

Im Streitfall nahm die zwischenzeitlich verstorbene Klägerin eine erwachsene und sich als Ärztin ausgebende Frau im Wege der Adoption als Kind an, erteilte ihr General- und Vorsorgevollmacht und setzte sie als Erbin ein. Die Klägerin wurde von ihrer Adoptivtochter mit Medikamenten „ruhig gestellt“ und in einen körperlichen Dämmerzustand versetzt, der nur dann durch weitere Medikamente unterbrochen wurde, wenn die Klägerin wichtige Termine wie Notartermine, u.a. für die Erbeinsetzung der Adoptivtochter, wahrnehmen

musste. Nachdem sie sich befreien konnte, widerrief die Klägerin die Vollmachten und die Erbeinsetzung und zog in eine Seniorenresidenz, in der sie sich 24 Stunden am Tag durch einen privaten Sicherheitsdienst bewachen ließ, weil ihre Adoptivtochter und von dieser beauftragte Personen mehrfach versucht hatten, die Klägerin dort aufzusuchen. Die Berücksichtigung der hierfür entstandenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen lehnte das Finanzamt ab.

Der Senat gab der hiergegen erhobenen Klage statt, nachdem er eine umfangreiche Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen zur Bedrohungslage der Klägerin durchgeführt hatte. Die Aufwendungen für den privaten Sicherheitsdienst seien der Klägerin aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Sie sei aufgrund der Behandlung durch ihre Adoptivtochter einer schweren gesundheitlichen Bedrohung ausgesetzt gewesen und in ihrer persönlichen Freiheit unzumutbar eingeschränkt worden. Es habe auch die Gefahr einer Entführung und damit einer Wiederholung der körperlichen Übergriffe bestanden. Die Klägerin sei gezwungen gewesen, sich vor weiteren möglichen Angriffen gegen Leib und Leben zu schützen. Da es sich bei der Seniorenresidenz nicht um eine geschlossene Anlage gehandelt habe, seien die Aufwendungen für den Sicherheitsdienst auch den Umständen nach notwendig und angemessen gewesen.

Keine Tarifbegünstigung für nicht entnommene Verschmelzungsgewinne

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit rechtskräftigem Gerichtsbescheid vom 28. August 2017 ([3 K](#)

[1256/15 F](#)) entschieden, dass die Tarifbegünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG für außerbilanziell hinzuzurechnende Ergebnisse aus der Verschmelzung einer GmbH auf eine KG nicht gilt.

Die Kläger sind je zur Hälfte an einer KG beteiligt. Von einer 100%igen Enkel-GmbH der KG wurde ein Teilbetrieb abgespalten und auf die KG verschmolzen. Hierdurch kam es bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns der KG zu Erhöhungen nach §§ 4 und 7 UmwStG. Diese Erhöhungsbeträge berücksichtigte das Finanzamt nicht im Rahmen der Tarifbegünstigung für thesaurierte Gewinne nach § 34a EStG, weil es sich um eine außerbilanzielle Hinzurechnung in Form einer „fiktiven Gewinnausschüttung“ handele. Die Kläger machten demgegenüber geltend, dass die Beträge zum laufenden Gewinn gehörten und das Gesetz planwidrige Lücken enthalte, die teleologisch zu ergänzen seien.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Nach § 34a Abs. 2 EStG sei nur der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG ermittelte Gewinn, vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen, begünstigt, wenn er nicht entnommen werde. Aus diesem Verweis auf die Vorschriften über den Betriebsvermögensvergleich folge, dass die außerbilanzielle Hinzurechnung nicht abziehbarer Betriebsausgaben nicht umfasst sei. Da auch die hier streitigen Verschmelzungsergebnisse außerbilanziell hinzugerechnet wurden, seien sie nicht begünstigt. Für die von den Klägern geforderte extensive Auslegung des Gesetzes über seinen Wortlaut hinaus bestehe kein Anlass. Ziel der Regelung sei

es, Einzel- und Mitunternehmer in vergleichbarer Weise wie Kapitalgesellschaften tariflich zu belasten. Die Begünstigung erfolge aber nur für eine aufgrund eines Gewinns eingetretene Betriebsvermögensmehrung. In den Fällen der §§ 4 und 7 UmwStG trete aber bei der aufnehmenden Personengesellschaft gerade keine Betriebsvermögensmehrung durch die Erwirtschaftung eines Gewinns ein. Vielmehr würden die bei der untergegangenen Kapitalgesellschaft noch zu steuernden Gewinne erfasst. Gegen die von den Klägern geforderte Auslegung spreche auch, dass der Gesetzgeber für die Thesaurierungsbegünstigung im umgekehrten Fall der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft in § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG eine ausdrückliche Regelung getroffen habe.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 13/17 anhängig.

**Weitere
Entscheidungen
im Überblick**

Einkommensteuer

Unter welchen Voraussetzungen schöpft eine EU-Kartellgeldbuße auch einen wirtschaftlichen Vorteil ab?

(Urteil vom 22. Dezember 2017, Az. [4 K 1099/15 G.F.Zerl](#), NZB BFH IV B 7/18)

Körperschaftsteuer/Verfahrensrecht

Liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor, wenn das Finanzamt den unzutreffenden Ansatz des steuerlichen Einlagekontos mit 0 € aus der Erklärung in den Feststellungsbescheid übernimmt? (Urteil vom 8. November 2017, Az. [9 K 689/17 F](#))

Erbschaftsteuer

Gehören zum sog. „jungen Verwaltungsvermögen“ im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG auch Wertpapiere, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Stichtag aus betrieblichen Mitteln angeschafft wurden? (Urteil vom 30. November 2017, Az. [3 K 2867/15 Erb](#), Rev. BFH II R 8/18)

Schenkungsteuer

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Übertragung eines GbR-Anteils und eines KG-Anteils als einheitlicher Schenkungsvorgang anzusehen ist (Urteil vom 18. November 2017, Az. [3 K 3477/13 Erb](#), NZB BFH II B 145/14)

Verfahrensrecht

Zum Antrag eines Hauptzollamts auf Anordnung einer Durchsuchung nach den Vorschriften des SchwarzArbG (Beschluss vom 23. Januar 2018, Az. [10 V 3258/17 S](#))

Kindergeld

Zur Frage, ob eine Ausbildung zur Steuerfachangestellten und ein ca. 1,5 Jahre nach diesem Abschluss begonnener Vorbereitungslehrgang auf die Steuerfachwirtprüfung als einheitliche erstmalige Berufsausbildung angesehen werden kann (Urteil vom 17. Januar 2018, Az. [3 K 2555/17 Kq](#))

Zur Frage, ob eine Ausbildung zur Bankkauffrau und ein danach neben einer Vollzeitbeschäftigung absolviertes Studium an einer Fachschule für Wirtschaft als einheitliche erstmalige Berufsausbildung angesehen werden kann (Urteil vom 14. Dezember 2017, Az. [3 K 2536/17 Kq](#), Rev. BFH III R 2/18)

**Höchstrichterlich
bestätigt**

Verdeckte Gewinnausschüttungen lösen keine Schenkungsteuer aus

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 13. September 2017 (Az. II R 54/15) entschieden, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form von überhöhten Mietzahlungen an eine nahestehende Person des Gesellschafters nicht zu einer Schenkung durch die Gesellschaft führt. Damit hat er das Urteil des 3. Senats des Finanzgerichts Münster vom 22. Oktober 2015 (Az. [3 K 986/13 Erb](#)) im Ergebnis bestätigt.

Der Kläger ist Geschäftsführer einer GmbH, deren Alleingesellschafterin seine Ehefrau ist. Er vermietete ein Grundstück und verschiedene Maschinen an die GmbH zu einem - wie sich nach einer Betriebsprüfung herausstellte - überhöhten Mietpreis. Die Mietverträge hatte auch die Ehefrau mitunterschrieben. Dies führte zum Ansatz verdeckter Gewinnausschüttungen der GmbH an die Ehefrau.

Das Finanzamt nahm in Höhe der verdeckten Gewinnausschüttungen zudem freigiebige Zuwendungen der GmbH an den Kläger an und setzte diesbezüglich Schenkungsteuer fest. Der hiergegen erhobenen Klage gab der 3. Senat des Finanzgerichts Münster statt und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Mietzahlungen beim Kläger in voller Höhe zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führten. Diese Beträge dürften nicht zusätzlich der Schenkungsteuer unterworfen werden.

Die hiergegen eingelegte Revision hat der Bundesfinanzhof zurückgewiesen. Zur Begründung führte er aus, dass sowohl offene als auch verdeckte Gewinnausschüttungen nicht freigiebig erfolgten, sondern im Hinblick auf die gesellschaftsvertraglichen Rechte des Gesellschafters. Bei überhöhten Entgeltzahlungen an eine dem Gesellschafter nahestehende Person könne daher keine Schenkung durch die Gesellschaft angenommen werden, wenn der Gesellschafter - wie im Streitfall die Ehefrau des Klägers - an der zugrunde liegenden Vereinbarung mitgewirkt hat. Der Bundesfinanzhof hat damit seine frühere gegenteilige Rechtsprechung aufgegeben. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass im Streitfall eine Schenkung der Ehefrau

an den Kläger in Betracht kommt.

In eigener
Sache

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Am 15. Januar 2018 hat der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, Herrn **Dr. Tobias Schöppner** zum Richter am Finanzgericht ernannt. Der 33jährige Jurist stammt aus Münster und war nach Studium und Referendariat zunächst als Rechtsanwalt auf den Gebieten des Steuer- und Wirtschaftsrechts – zuletzt in einer überregional ausgerichteten Sozietät in Berlin – tätig. Seit seinem Wechsel an das Finanzgericht Münster zum 1. Januar 2016 gehörte er dem 5. Senat an, der im Schwerpunkt Streitigkeiten aus dem Umsatzsteuerrecht bearbeitet. Am 1. Januar 2018 wurde Herr Dr. Schöppner für zwei Jahre an das Bundesministerium der Finanzen in Berlin abgeordnet, wo er in einem Umsatzsteuerreferat tätig ist.



Herr Dr. Schöppner (li.) und Herr Haferkamp (re.)



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,
48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail:
jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des

Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

